

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
Postfach
3003 Bern

Zürich, 14. Oktober 2009

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket: Vernehmlassung Stellungnahme der GELIKO

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die vorliegende Revision zielt darauf ab, die IV durch Senkung der Ausgaben zu sanieren. Angesichts der Entwicklung der Rahmenbedingungen scheint es uns völlig unrealistisch, das Sozialwerk lediglich mit Sparmassnahmen und ohne langfristige Zusatzeinnahmen in ein finanzielles Gleichgewicht bringen zu wollen. Einflussfaktoren wie die Zunahme des Bevölkerungsanteils der Altersgruppe zwischen 50 und 65 Jahren, die Heraufsetzung des AHV-Alters bei Frauen oder die grössere Lebenserwartung der Menschen mit einem Geburtsgebrechen haben die Verschuldung der IV mitverursacht und werden weiterhin Zusatzkosten bewirken. Damit die IV nach Ablauf der bis Ende 2017 befristeten Zusatzfinanzierung zur Beseitigung in der Vergangenheit aufgelaufenen Defizits nicht erneut in die roten Zahlen gerät, bedarf es neben der Ausschöpfung möglicher Sparpotenziale realistischer Vorschläge für eine langfristige Finanzierung unter Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel.

Angesichts der veränderten Situation auf dem Arbeitsmarkt (zunehmender internationaler Wettbewerb, Personenfreizügigkeit, konjunkturelle Einflüsse, Wegfall von Nischenarbeitsplätzen etc.) erstaunt die Zuversicht des Bundesrates, die berufliche Eingliederung von Personen, die bereits eine IV-Rente beziehen, künftig verbessern zu können. Mit Blick auf die Umsetzung der 5. IV-Revision und die bestehenden Schwierigkeiten in der beruflichen Eingliederung von Menschen, die im Erwerbsleben stehen, aufgrund einer Leistungsbeeinträchtigung aber davon bedroht sind, ihre Erwerbstätigkeit zu verlieren, erscheint die Vorlage utopisch. Das Ziel einer Reduktion von 8'000 Renten durch Wiedereingliederung innerhalb von 6 Jahren ist aus Sicht der GELIKO unrealistisch.

Die GELIKO begrüsst im Grundsatz den neuen Finanzierungsmechanismus, mit dem der Bundesbeitrag an die IV nicht mehr über die Entwicklung der IV-Ausgaben bestimmt wird, sondern an jene Faktoren gebunden wird, welche die Ausgaben der IV mitbestimmen, welche die IV selber aber nicht beeinflussen kann. Für Fälle, in denen die Ausgaben der IV plötzlich derart stark ansteigen, dass der neue Finanzierungsmechanismus nicht genügt, um das finanzielle Gleichgewicht zu erhalten, braucht es jedoch ein Korrektiv. In diesen Fällen soll der unerwartet starke Anstieg der IV-Ausgaben bei der Festsetzung des Bundesbeitrages als Bemessungsfaktor berücksichtigt werden.

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung in der Schlussbestimmung lit. a sollen laufende IV-Renten, auf die nach Art. 7 Abs. 2 ATSG kein Anspruch mehr besteht, die aber vor Änderung der Rechtsprechung im Jahre 2004 zugesprochen worden sind, systematisch überprüft und herabgesetzt oder aufgehoben werden, wobei dieser Prozess von Wiedereingliederungsmassnahmen begleitet werden soll. Es handelt sich in erster Linie um Versicherte, die an schweren Schmerzstörungen (somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgie) leiden, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als "objektiv überwindbar" gelten, auch wenn diese Annahme in medizinischen Kreisen höchst umstritten ist.

Einerseits ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eine ganze Patientengruppe stigmatisiert wird und andererseits ist diese Massnahme auf Personen zu beschränken, deren Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. Sie soll zudem nicht zeitlich begrenzt werden (die maximale Fortdauer des Rentenanspruchs in Abs. 4 genügt). Hat eine Person allerdings ein gewisses Alter überschritten oder bezieht sie seit vielen Jahren gestützt auf einen seinerzeitig korrekten Entscheid eine IV-Rente, so dürfte eine Wiedereingliederung faktisch nicht mehr möglich sein. Solchen Menschen die Rente trotz unverändertem Gesundheitszustand zu entziehen, verletzt die Grundsätze der Rechtsicherheit und des Vertrauensschutzes und führt letztlich zur Abschiebung des Grossteils dieser Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen in die Sozialhilfe. Wir fordern deshalb eine Besitzstandsgarantie für alle Personen, die entweder das 50. Altersjahr überschritten oder die Rente schon während mehr als 15 Jahren bezogen haben.

Antrag:

Schlussbestimmung, lit. a, Abs. 2: *"Wird eine Rente aufgehoben oder herabgesetzt, so hat die Bezügerin oder der Bezüger Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern diese eine Eingliederung ins Erwerbsleben erleichtern."*

Schlussbestimmung, lit. a, Abs. 5(neu): *"Die Bestimmungen von Abs. 1-4 finden keine Anwendung auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben oder seit mehr als 15 Jahren eine Rente der Invalidenversicherung beziehen."*

Die GELIKO bedauert, dass die Einführung des für die IV kostenneutralen Assistenzbeitrages in diese Sanierungsvorlage einbezogen wird. Die Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit einer Behinderung ist weitestgehend unbestritten. Durch die Verknüpfung mit anderen Revisionspostulaten wird der Assistenzbeitrag unnötig der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt, falls wegen umstrittener

Teile der Vorlage das Referendum ergriffen wird. Im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Materie soll die Einführung des Assistenzbeitrages dem Parlament als eigenständige Vorlage unterbreitet werden.

Die GELIKO unterstützt im Übrigen grundsätzlich die differenzierte Stellungnahme der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

GELIKO
Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Silvia Schenker".

NR Silvia Schenker, Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Erich Tschirky".

Erich Tschirky, Geschäftsführer